

VermögensPartner AG  
Schweizergasse 6  
8001 Zürich  
Telefon: +41 44 552 57 57  
www.vermoegens-partner.ch  
mail@vermoegens-partner.ch

Fachanalyse

## Berechnungsmethoden der Kapitalauszahlungssteuer

Kantonal sind die Berechnungsmethoden für die Bestimmung der Kapitalauszahlungssteuer unterschiedlich. Insbesondere präsentiert sich der Kanton Zürich als regelrechte Steuerhölle. Dagegen gestalten sich die Optimierungsmöglichkeiten in diesem Kanton als überaus vorteilhaft.

Erscheinungsdatum: Mai 2019

### **Autoren**

Florian Schubiger, VermögensPartner AG  
Andreas Lichtensteiger, VermögensPartner AG

## Fazit – Steuerhölle Zürich wird zum Steueroptimierungsparadies

Die Kapitalauszahlungssteuern variieren je nach Wohngemeinde extrem stark. Bei einem Bezugsbetrag von 500'000 Franken bezahlt eine alleinstehende und konfessionslose Person in der teuersten Gemeinde (Treytorrens VD) mehr als doppelt so hohe Steuern wie in der günstigsten Gemeinde (Appenzell AI). Bei einem Betrag von einer Million Franken sind es über 3 Mal so hohe Steuern (teuerste Gemeinde: Hofstetten ZH, günstigste Gemeinde Appenzell AI).

Der Kanton Zürich ist bei hohen Kapitalbezügen die Steuerhölle Nummer 1. Auch bei tiefen Bezügen bewegt sich der Kanton Zürich nur im Mittelfeld. Optimieren lohnt sich im bevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz also ganz besonders. So kann man durch eine optimale Staffelung eines Bezugs von einer Million Franken im Kanton Zürich rund 90'000 Franken sparen (Angaben gemäss nachstehender Tabelle). Im Kanton St. Gallen sind es jedoch lediglich knapp 7'000 Franken. Wer die Kapitalauszahlungssteuern optimieren will, muss das System verstehen. Je nach Wohnkanton kommen ganz unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Anwendung. Diese Fachanalyse untersucht und vergleicht die unterschiedlichen Berechnungsmethoden.

## Kapitalauszahlungssteuern in den Kantonshauptorten

Kanton	Gemeinde	CHF 100'000	CHF 250'000	CHF 500'000	CHF 1'000'000
AG	Aarau	5'000	17'900	41'300	87'700
AI	Appenzell	3'600	12'400	27'300	56'400
AR	Herisau	7'900	22'300	49'600	110'600
BE	Bern	4'800	16'800	42'500	98'100
BL	Liestal	3'900	12'300	33'700	95'600
BS	Basel	5'300	20'800	47'400	99'800
FR	Fribourg	5'700	23'300	57'100	124'000
GE	Genève	4'700	16'800	39'500	85'100
GL	Glarus	5'300	15'800	34'200	70'200
GR	Chur	4'300	13'400	47'800	98'200
JU	Delémont	6'300	21'700	48'500	101'300
LU	Luzern	5'400	18'400	41'700	87'400
NE	Neuchâtel	6'100	20'500	43'700	89'300
NW	Stans	5'700	18'100	38'700	79'200
OW	Sarnen	5'700	16'800	36'200	74'200
SG	St. Gallen	6'300	18'300	39'100	80'000
SH	Schaffhausen	3'900	14'400	31'400	64'600
SO	Solothurn	5'100	17'900	39'000	79'700
SZ	Schwyz	2'800	16'600	49'200	121'800
TG	Frauenfeld	6'900	19'800	42'200	86'100
TI	Bellinzona	4'500	13'800	37'300	145'400
UR	Altdorf	4'300	13'300	29'200	60'100
VD	Lausanne	7'500	26'800	63'500	136'200
VS	Sion	4'800	15'900	46'300	103'000
ZG	Zug	3'500	12'900	30'900	66'000
ZH	Zürich	5'000	17'300	56'300	160'900

Ausgangslage: Alleinstehende Person, konfessionslos, Beträge auf Hundert gerundet, Datenquelle: Taxware 2019, Auswertung VermögensPartner AG

## Grundlagen der Kapitalauszahlungssteuer

Neben den jährlich zu entrichtenden Einkommens- und Vermögenssteuern sieht das Schweizer Steuerrecht auch einmalig zu entrichtende Steuern auf die Auszahlung von Vorsorgekapitalien vor. Der Staat fördert den Aufbau der privaten Vorsorge indem Gelder, die in die Pensionskasse oder die Säule 3a fliessen, direkt im Lohnausweis oder in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Das macht Einkäufe in die Pensionskasse und Sparen in der Säule 3a aus steuertechnischen Überlegungen interessant. Dem Staat entgehen aber damit bewusst hohe Steuereinnahmen.

Ganz auf die Steuern verzichtet der Staat dann aber doch nicht. Um die Ausfälle zumindest teilweise zu kompensieren, fällt beim Bezug von Kapitalien aus der Vorsorge die „Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge“, oft auch als Kapitalauszahlungssteuer bezeichnet, an. Diese Steuer wird sowohl beim Bund, Kanton und auf Gemeindeebene fällig. Auch die Kirche freut sich dank der Kirchensteuer bei jedem Kapitalbezug aus der Vorsorge. Darunter fallen Kapitalbezüge aus der Pensionskasse, von Freizügigkeitsgeldern (Konten, Wertschriftendepots und Versicherungspolicen), sowie allen Produkten der Säule 3a.

## Berechnungsgrundlage der Kapitalauszahlungssteuer

Die Höhe der Steuer wird in allen Kantonen unabhängig von der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation berechnet. Das bedeutet, dass unabhängig davon wie hoch das Einkommen oder das Vermögen ist, die Kapitalauszahlungssteuer für alle Steuerzahler, die am selben Ort wohnen und denselben Betrag aus der Vorsorge beziehen, die genau gleiche Steuer anfällt (bei identischer Konfession und Zivilstand). Praktisch ausgedrückt heisst das, dass Sie bei einem Kapitalbezug von beispielsweise CHF 250'000 den genau gleichen Betrag an den Fiskus abliefern wie Ihr Nachbar.

## Berechnungsmodelle der Kapitalauszahlungssteuer

Die Berechnungsmethode wird vom Wohnkanton des Steuerzahlers vorgegeben. Alle Steuergemeinden in einem Kanton wenden somit dieselbe Berechnungsmethode an. Der Steuerwettbewerb bei der Kapitalauszahlungssteuer macht zwischen den Kantonen nicht halt, im Gegenteil. Gerade bei den Berechnungsvarianten gibt es grosse Differenzen. Grob lassen sich die Berechnungsmodelle der kantonalen Steuerbehörden wie folgt unterscheiden und gliedern:

- Auf der Kapitaleistung wird ein Bruchteil des normalen Steuertarifs für Einkommen verwendet. Als Basis für die Berechnung der Kapitalauszahlungssteuer dient somit der Einkommenssteuertarif. Von dem so berechneten Steuerbetrag wird dann ein vordefinierter Bruchteil als Steuer fällig. Auf Bundesebene beträgt die Kapitalauszahlungssteuer

beispielsweise immer ein Fünftel dessen, was man abliefern müsste, wenn das bezogene Kapital als Einkommen zu versteuern wäre.

- Es kommt ein separater Steuertarif nur für Kapitalauszahlungssteuern zur Anwendung.
- Besteuerung nach dem System des Rentensatzes. Der Betrag des Kapitalbezugs wird in eine theoretische Rente umgewandelt. Anhand der so ermittelten Rentenhöhe wird mit dem Einkommenssteuertarif der Steuersatz für die Kapitalauszahlungssteuer hergeleitet und für die gesamte Kapitaleistung angewendet. Mit welchem Umwandlungssatz das Kapital in eine Rente umgewandelt wird, ist je nach Kanton unterschiedlich.
- Besteuerung anhand eines Staffeltarifs. Das bedeutet, dass bis zu einem gewissen Auszahlungsbetrag ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommt. Für diesen Betrag übersteigende Auszahlungen kommt dann ein höherer Steuersatz zur Anwendung. Je nach Kanton können nur zwei oder zahlreiche Staffellungen, beziehungsweise Steuersätze zur Anwendung kommen.
- Berechnung zu einem fixen Steuersatz. Unabhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrags ist der Steuersatz immer genau gleich hoch.

Die Sache ist aber noch komplexer. Gewisse Kantone weisen eine zusätzliche Eigenheit auf: Beispielsweise wenden einzelne Kantone Mindest- oder Maximalsteuersätze an oder es werden Freibeträge gewährt. Sogar das Alter beim Bezug kann in gewissen Kantonen eine Rolle spielen.

An diese Daten zu kommen ist nicht ganz einfach. Fündig wird man in der Wegleitung zur Steuererklärung, im Steuergesetz des jeweiligen Kantons oder aber in einer Verordnung zum Steuergesetz. In der Tabelle 1 sind die wichtigsten Faktoren der Steuerberechnung aufgelistet und den einzelnen Kantonen zugeordnet:

Abbildung 1: Berechnungsmodelle der Kapitalauszahlungssteuer pro Kanton

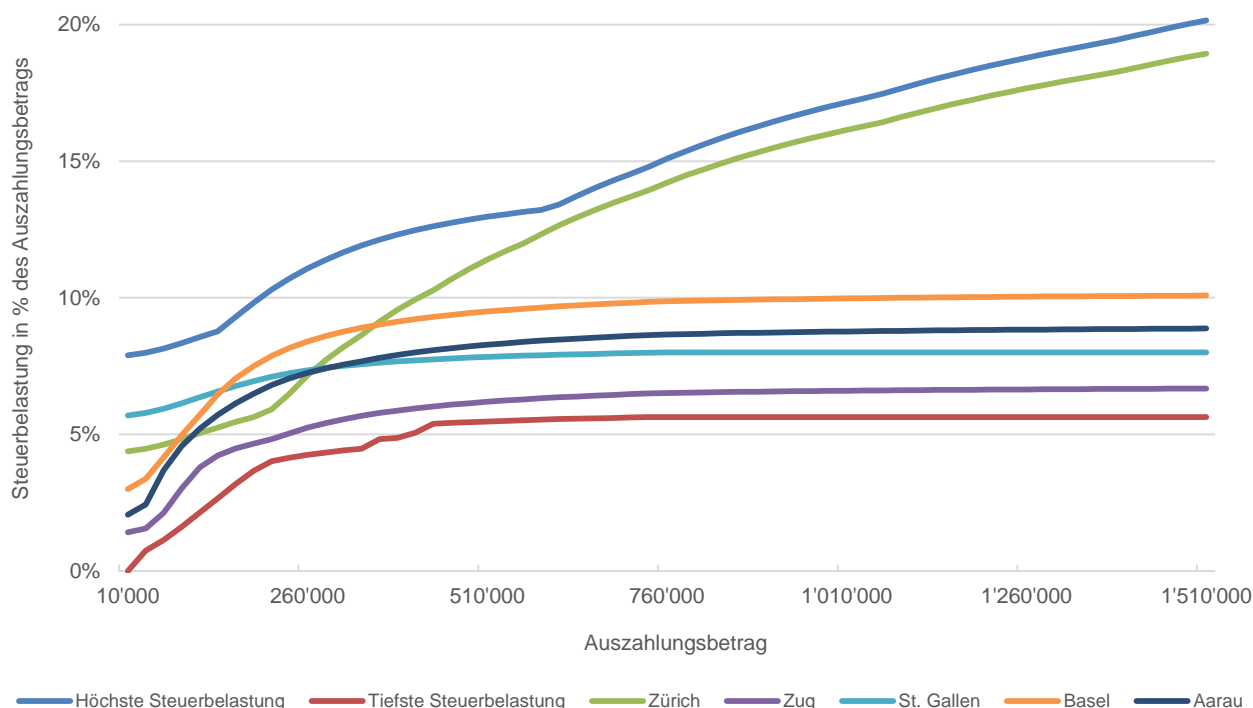
	Bund	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Ein Fünftel des normalen Steuertarifs für Einkommen	X								X									X									
Ein Viertel des normalen Steuertarifs für Einkommen			X										X						X								
Ein Drittel des normalen Steuertarifs für Einkommen		X										X												X			
Zwei Fünftel des normalen Steuertarifs für Einkommen															X	X											
Separater Vorsorgetarif nur für Kapitalauszahlungssteuer				X	X	X	X	X				X			X	X	X										
Besteuerung nach dem System des Rentensatzes											X									X		X			X		X
Besteuerung zu einem Staffeltarif mit zwei Abstufungen				X		X																				X	
Besteuerung zu einem Staffeltarif mit mehr als zwei Abstufungen					X		X	X																			
Fixer Prozentsatz für alle Auszahlungsbeträge										X							X				X		X				
Minimalsteuer (Fr. / %) vorhanden			X								X	X	X	X	X										X	X	X
Maximalsteuersatz (Fr. / %) vorhanden						X					X	X								X		X			X		
Das Alter / Geschlecht beeinflusst die Steuerhöhe																						X					
Freibetrag oder Abzugsmöglichkeit vorhanden					X			X			X																

**Anmerkungen**

Es wird davon ausgegangen, dass die Kapitalleistung direkt an den Vorsorgenehmer ausbezahlt wird. Ehepaar / Alleinstehende: Teilweise gibt es bei den Tarifen Unterschiede je nach Kanton oder es fließen unterschiedliche Kapitalhöhen in den Tarif zur Berechnung der Steuer ein. Einzelne Kantone wenden immer den Tarif für Alleinstehende an, andere immer denjenigen für Verheiratete. Teilweise werden bei Ehepaaren auch Abzüge gewährt, um die Steuer zu reduzieren. Besteuerung zum Rentensatz: Die Parameter zur Umrechnung des Kapitals in eine Rente sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Bei einzelnen Kantonen werden verschiedene Berechnungsmodelle kombiniert (z.B. Staffeltarif mit einer an den Einkommenssteuertarif gekoppelten Steuerhöhe) oder je nach Betragshöhe kommen unterschiedliche Parameter zur Anwendung.

Die Bandbreiten zwischen dem Kanton mit der höchsten und dem Kanton mit der tiefsten Kapitalauszahlungssteuer sind gross. Zudem wechseln sich günstige und teure Gemeinden je nach Höhe des Auszahlungsbetrags ab. Verantwortlich dafür sind die oben beschriebenen völlig unterschiedlichen Berechnungsmethoden der einzelnen Kantone. Wie gross die Unterschiede sind, wird bei Betrachtung von Abbildung 2 deutlich:

Abbildung 2: Steuerbelastung bei verschiedenen Kapitalauszahlungsbeträgen in ausgewählten Kantonshauptorten



Datenquelle: Taxware 2019, Grafik und Auswertung: VermögensPartner AG

Für alle Berechnungen gilt: Auszahlung bei einem Mann mit Alter 65, alleinstehend, konfessionslos. Bei der tiefsten bzw. höchsten Steuerbelastung wurden alle 2'521 Schweizer Steuergemeinden berücksichtigt. Steuern: Bund, Kanton, Gemeinde, ohne Kirchensteuer. Quelle: Berechnungen und Grafik: VermögensPartner AG, Steuerdaten: Taxware 2019

Ab einem bestimmten Bezugskapital löst die Methode, bei der das Kapital in eine fiktive Rente umgewandelt wird, hohe Steuern aus. Bei sehr hohen Beträgen kann die Steuer beim Modell des Rentensatzes in Bezug auf Steuersatz und vor allem die Progression in dieselben Regionen wie beim Einkommen gelangen. So zeigt sich, dass Gemeinden im Kanton Zürich ab rund CHF 600'000 die höchsten Kapitalauszahlungssteuern überhaupt verrechnen. Da der Kanton Zürich keinen Maximalsatz kennt, wird der Abstand zu anderen Berechnungsmethoden umso grösser, je höher der Bezugsbetrag ist. Auf der anderen Seite müsste beim Berechnungssystem des Rentensatzes tiefe Beträge eigentlich eine sehr geringe Steuer auslösen. Um das zu verhindern kennt der Kanton Zürich einen Mindestsatz von 4.4%. Somit bewegt sich der Kanton Zürich auch bei Kleinstbeträgen lediglich im Mittelfeld.

Die Schlussfolgerung für den Kanton Zürich bedeutet, dass für Kapitalbezüger mit hohem Kapital, der Wohnsitz im Kanton Zürich eine Steuerhölle ist. Konsequenter ist da beispielsweise der Kanton Graubünden, der nach demselben System wie der Kanton Zürich rechnet, jedoch neben einem Minimal- auch einen Maximalsatz zur Anwendung bringt. Genau die gegenteilige Überzeugung von einer sinnvollen Besteuerung von Kapitalbezügen hat beispielsweise der Kanton Glarus. Dieser

verwendet einen fixen Prozentsatz für alle Bezugsbeträge, um die Steuer zu berechnen. Auf Kantons- und Gemeindeebene kommt somit keine Progression zur Anwendung.

### **Steuern sparen heisst Steuern planen**

Mit einer Staffelung der Auszahlung von Vorsorgegeldern auf verschiedene Steuerjahre kann die Kapitalauszahlungssteuer eigentlich immer reduziert werden. Dies gilt ebenfalls bei Kantonen, bei denen ein fixer Prozentsatz unabhängig von der Höhe des Bezugskapitals zur Anwendung kommt. Der wichtigste Grund: Auch auf Bundesebene fällt die Kapitalauszahlungssteuer an und der Bund kennt sehr wohl eine Progression. Ein weiterer Grund: Steuern planen heisst auch für allfällige Eventualitäten vorzusorgen. Niemand weiss mit Sicherheit, in welchem Kanton er beim Bezug der Vorsorgegelder wohnt oder ob zwischenzeitlich eine Änderung der Gesetzeslage stattfindet. Eine frühzeitige Planung bereits beim Aufbau der Altersvorsorge kann später viel Geld sparen.

Wie Sie bei der Planung der Staffelung am besten vorgehen und wie Sie beim Bezug optimal staffeln können, erfahren Sie in einer der nächsten Fachanalysen der VermögensPartner AG.